



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Sachgebiet Artenschutz III B 29

Fr. Dr. jur. E. Ditscherlein

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin

Per E-Mail: naturschutz@senuvk.berlin.de

Unser Zeichen: 5/1911.2/Ausn/7

Berlin, 26.11.2019

Betr.: Antrag des BA Spandau/ Grünflächenamt auf Ausnahme vom Tötungsverbot von Amphibien zwecks sofortigen Beginn Spielplatzbau

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: E-Mail vom 07.11.2019

Sehr geehrte Fr. Dr. jur. Ditscherlein,

mit dem vorliegenden Antrag bittet das Bezirksamt Spandau, Straßen- und Grünflächenamt, um Genehmigung einer Ausnahme/Befreiung nach §67 BNatSchG bzgl. des Tötens von besonders und mglw. streng geschützten Tieren von den Vorschriften des §44 BNatSchG.

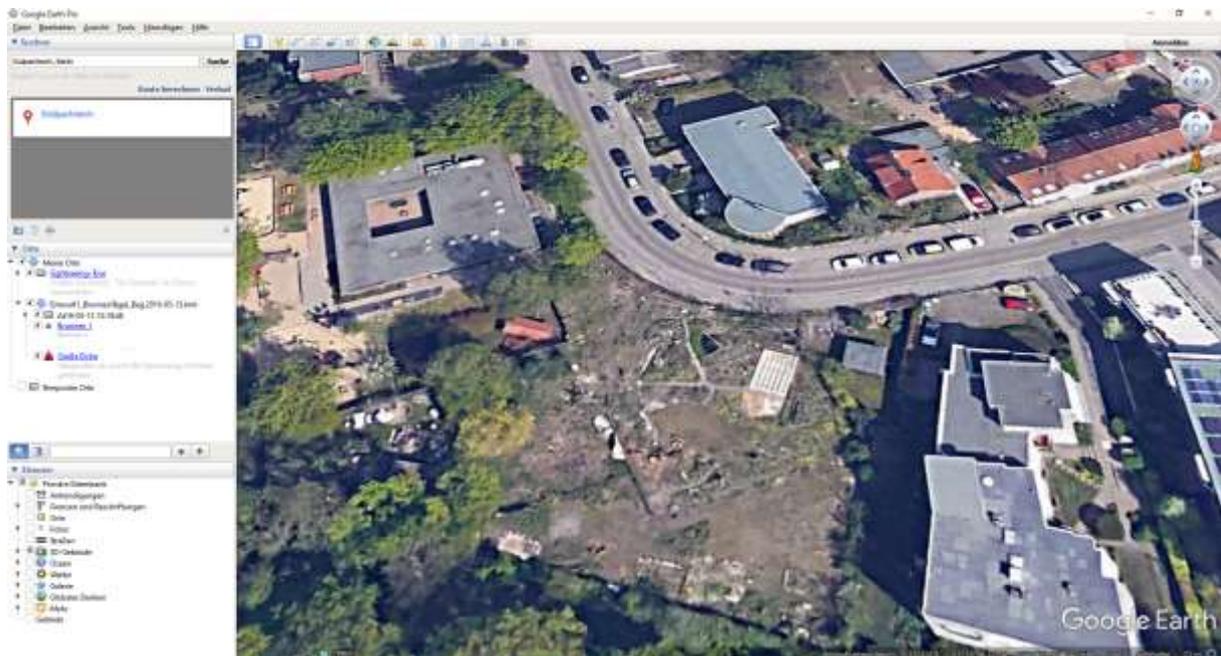
Die Tötung von besonders und streng geschützten Tieren lehnen wir ab.

Es ist allein auf das Verschulden der Antragstellerin zurück zu führen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit immer noch Tiere im Baubereich vorhanden sind. Die Antragstellerin ist ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht beim und nach Aufstellen des Sperrzaunes gegen das Einwandern von Tieren nicht nachgekommen. So wurde der Zaun von Anfang an nicht ordnungsgemäß verschlossen (eingegraben oder aufgeschüttet), so dass Lücken entstehen konnten. Diese wurden im Laufe der Standzeit des Zaunes auch nicht verschlossen. D. h. der Zaun wurde nach Aufstellung nicht ausreichend kontrolliert bis zu dem Zeitpunkt, als mit den Arbeiten zur Herstellung des Spielplatzes begonnen werden sollte. Das allein muss unsererseits zwangsweise zur Ablehnung führen. Wir vermuten allerdings, dass es bereits vorher zu Räumungsarbeiten vor Ort gekommen ist.

Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, wann bspw. die beigefügten Fotos entstanden sind. Sie waren anscheinend Teil eines früheren Gutachtens, sind aber nicht datiert. Auf den Fotos sind aufwachsende Robinien, mit z. T. ca. 2 m Höhe, zu erkennen.



Betrachtet man jedoch die aktuellen Luftbilder von 04.2019 dann sieht man eine beräumte Fläche ohne größeren Bewuchs.



1

¹ Quelle: Google Earth Pro, 26.11.2019

Auch wenn der Aufwuchs von krautigen Stauden innerhalb einer Vegetationsperiode möglich ist, so schaffen es Robinien innerhalb dieser Zeit nicht auf die erkennbare Höhe. Robinien wachsen in den ersten 10 Jahren ca. 1 – 1,2 m/a. Somit müssen wir davon ausgehen, dass in die Fläche bereits vorher eingegriffen und diese beräumt wurde. Demzufolge fragen wir uns, in wie weit der vorliegende Antrag überhaupt noch genehmigungsfähig ist, wenn der Tötungstatbestand ggf. bereits eingetreten ist? Diesbezüglich behalten wir uns vor, ggf. weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

So sehr wir die prekäre Lage der Antragstellerin in Bezug auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und dem zu geringen Personalbestand ihres Amtes sowie der wenigen verfügbaren Firmen verstehen können, darf ein solches Vorhaben nicht zu Lasten der Natur und zur Tötung der darin lebenden Tiere führen. Besonders dann, wenn es sich um geschützte Tiere handelt, für die Deutschland z. T. „in einem hohen Maße verantwortlich ist“ (Kühnel et al. 2009). Die Antragstellerin kann sich ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht bei bzw. nach Aufstellen eines „Abwehrzaunes“ nicht entziehen. Daher lehnen den vorliegenden Antrag ab.

Des Weiteren stellt sich uns die Frage, inwiefern der zukünftige Spielplatz, nach den vorliegenden Erkenntnissen bzgl. der nachgewiesenen Arten und der Beschreibung der Gestaltung bzw. der Pflege des angrenzenden Südparks sowie des Wohngebiets, angelegt und gepflegt werden soll? Wir halten eine naturnahe Gestaltung und Pflege sowie die Schaffung von Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten zur Förderung des Biotopverbunds mind. für die nachgewiesenen Arten für zwingend erforderlich. Demzufolge sollte das Konzept zur Gestaltung und Pflege des Spielplatzes der zuständigen Behörde für den Artenschutz vorgelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:
gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. V. Graichen (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)